Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

Nortorf

	zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
х	Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 03.07.2017

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt:

Nortorf

Gemeindekennziffer:

01058117

Ansprechpartner:

Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor

Adresse:

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Telefon:

04392 / 401 130

E-Mail:

stoltenberg@amt-nortorfer-land.de

Internetadresse:

www.amt-nortorfer-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Das Unterzentrum Nortorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde außerhalb von Ballungsgebieten. In der Nähe des Ortszentrums liegt der geographische Mittelpunkt Schleswig-Holsteins. Die Stadt Nortorf ist als Nahversorgungszentrum für die Umlandgemeinden von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln als auch für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Durch die verkehrsgünstige Lage in der Mitte von Schleswig-Holstein sind sowohl die Nord- und Ostsee als auch die dänische Grenze und das Ballungszentrum Hamburg in kurzer Zeit zu erreichen. Die Stadt Nortorf ist über die L 49, L 121, L 125, L 328 sowie mehrerer Kreisstraßen und über die Anschlussstellen Warder und Dätgen an die A 7 und Blumenthal an die A 215 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Weiterhin führt die Bundesbahn-Hauptstrecke Hamburg-Flensburg durch Nortorf mit stündlicher Zusteigemöglichkeit am Bahnhof sowie direkt anschließend der zentrale Omnibusbahnhof für den ÖPNV.

Das Stadtgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. Auf einer Gesamtfläche von 12,77 gkm wohnen derzeit 6.650 Personen in 3.379 Wohnungen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG 1 und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG²

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	60
über 60 bis 65	40
über 65 bis 70	20
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	120

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	50
über 55 bis 60	30
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	80

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,296	59	0	0
über 65	0,069	11	0	0
über 75	0,009	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

100 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt;

20 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt;

30 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von LNIGHT 55-60 dB(A) ausgesetzt;

50 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A L_{NIGHT} ausgesetzt;

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und

Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Neben den an der L 49 angrenzenden Grundstücken liegen auch an den anderen durch die Stadt führenden Hauptverkehrsstraßen verbesserungsbedürftige Situationen vor. Die berechneten Lärmwerte liegen unterhalb der Sanierungswerte von 70 dB(A)/Tag und 60 dB(A)/Nacht (s. Anlage), so dass Maßnahmen nicht zu veranlassen sind.

Die Lärmbelastung durch die L 328 im Süden der Stadt Nortorf betrifft im Wesentlichen nur die nördlich und südlich belegenen Gewwerbegebiete.

Für die an der Bahnstrecke belegenen Grundstücke besteht Bedarf, die Lärmprobleme durch den Zugverkehr zu vermindern.

3 <u>Maßnahmenplanung</u>

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Lärmschutzwände an Neubaugebieten	Stadt Nortorf	
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf der Grundlage der Lärmkartierung 2017 der weiteren Landesstraßen festzustellen sind, die einen Handlungsbedarf auslösen können, werden keine Lärmminderungsmaßnahmen für die nächsten 5 Jahre geplant. Die L 49 wird derzeit ausgebaut und saniert, so dass dort mit einer geringeren Lärmbelästigung zu rechnen ist.

Die Bundesbahn hat das Planfeststellungsverfahren für die Erstellung von Lärmschutzwänden an der gesamten durch den Ortskern führenden Streckenverlauf eingeleitet. Es ist damit zu rechnen, dass die Durchführung der Lärmschutzmaßnahme innerhalb der nächsten fünf Jahre durchgeführt wird.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Auf die Anzahl der die Hauptverkehrsstraßen nutzenden Fahrzeuge hat die Stadt Nortorf keinen Einfluss.

Bei Ausbau der weiteren Landesstraßen ist darauf zu achten, dass dort lärmmindernde Deckschichten eingebaut werden.

Die Stadt Nortorf ist bestrebt, durch die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes die Lärmimmissionen durch die durch den Ort führenden Landesstraßen zu verringern.

3.4	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz
	(Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Auf die Festlegung "ruhiger Gebiete", die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, wird für die nächsten fünf Jahre zunächst verzichtet, weil keine Lärmprobleme vorliegen und der Schutz des übrigen Stadtgebietes vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist.

3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Pe (durch die vorgesehenen Maßnahmen)	rsonen
Bis 2	zu 120 Personen für den Straßenverkehr.	
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überpr Aktionsplans	<u>üfung des</u>
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der <u>Mitwirkung</u> der Öffentlichkeit	am
4.2	Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnah	vom bis i me
4.3	Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)	
	Öffentliche Veranstaltung	am
	Beratung in gemeindlichen Gremien <u>mit Rederecht</u> für die Öffentlichkeit	am
	Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit	
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentl	ichkeit

;	5	<u>Finanzielle informationen zum Larmaktionsplan (falls verfügl</u>	<u>parj</u>
į	5.1	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans	€
4	5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)	€
	5.3	Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht beziffer	bar sind)
(6	<u>Evaluierung des Aktionsplans</u> (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Erge dieses Aktionsplans)	bnisse
	für d übe Maß tet.	Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeuts die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und rarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und d Bnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkre Dazu ist geplant, das unter <u>www.laerm.schleswig-holstein.de</u> verd mular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.	l erforderlichenfalls ler Umsetzung von et ermittelt und bewer
	7	Inkrafttreten des Aktionsplans	
	7.1	Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen	/ Stadtvertretung
		am:	
,	7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachur am	ng in Kraft)
	Link	zum Aktionsplan im Internet	
,	www	w.laerm.schleswig-holstein.de	
	Nor	torf, den	
	Bür	germeister	

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

rechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie bevergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Be-Jmweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

ie (schreitung straßenverkehrs- schriiche Lärmschutz- maßnahmen in Betracht kommen ³ Kommen ³ Auslösewerte für die Lärm Lärm sanierung an Straßen in Barnacht schriiche Lärmschutz- Baulast des Bundes ^{4,5} Rommen ³	Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}	bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	Grenzwerte für den Neu- bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll	Anlagen im SchG, deren rgestellt wer- ill 7
hulen, 70 iete 70	acht in Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
20	60 67	25	22	47	45	35
2	60 67	22	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete 70 60	29 09	25	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kernge- 72 62 biete	65 69	59	64	54	09	45
Gewerbegebiete 75 65	65 72	62	69	59	65	20
Industriegebiete					20	20

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) zu beachten.

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 ³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

^e Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)